

Lutherstadt Wittenberg

Verfahrensstand: Offenlage von 28.11.2016 bis 20.01.2017

Abwägung Gesamtliste

Stand: 03.03.2017

**Bebauungsplan BP N14 - Sondergebiet für sportliche und kirchliche Zwecke**

Lfd.Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
1	19.01.2017	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Referat 44 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle	<p>Bereits zum Planungskonzept vom 16.03.2016 der Planung habe ich mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 23.05.2016 die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt.</p> <p>Nach Prüfung der mir nunmehr zum Planungsstand des Entwurfes vom 30.09.2016 vorgelegten Planfassung des B-Planes N14 halte ich die landesplanerische Feststellung vom 23.05.2016 weiterhin aufrecht.</p> <p>-----</p> <p>Stellungnahme vom 23.05.2016 (Anm. Frühzeitige Beteiligung der Behörden) Landesplanerische Feststellung Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die landesplanerische Stellungnahme vom 23.05.2016 mit den Ausführungen zur landesplanerischen Feststellung zur Raumbedeutsamkeit und der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung wurde bereits in die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes im Kap. 1.4.1. aufgenommen. Mit der Aufrechterhaltung der Stellungnahme sind keine Anpassungen im Text der Begründung erforderlich.</p> <p>-----</p> <p>Darstellung des Inhalts der Stellungnahme vom 23.05.2016 (frühzeitige Beteiligung)</p>

		<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Referat 44 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle</p>	<p>Maßnahmen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Der vorgesehene Bebauungsplan N14 "Sondergebiet für sportliche und kirchliche Zwecke" der Lutherstadt Wittenberg ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich insbesondere aus der Flächengröße (ca. 12,8 ha) und der Lage (Außenbereich) des Plangebietes sowie aus den städtebaulichen Zielstellungen der Planung und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung.</p> <p>Begründung der landesplanerischen Feststellung: Mit der Planaufstellung des Bebauungsplanes N14 "Sondergebiet für sportliche und kirchliche Zwecke" verfolgt die Lutherstadt Wittenberg folgende Planziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- planungsrechtliche Sicherung/Erweiterung des am Standort vorhandenen Reitplatzes,</li> <li>- temporäre Nutzung der Fläche für das Konfirmanden- und Jugendcamp 2017,</li> <li>- Nutzung als Camp für jährliche Konfirmandentreffen und weitere kirchliche Veranstaltungen.</li> </ul> <p>Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Kernstadt der Lutherstadt Wittenberg und ist über den angrenzenden Johannes-Runge-Weg an das örtliche und überörtliche</p>	
--	--	--	--	--

		<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Referat 44 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle</p>	<p>Verkehrsnetz angeschlossen (Nordendstraße, B2). Das Plangebiet ist in seinem zentralen Teil bereits durch den vorhandenen Reitplatz des Wittenberger Reitvereins e. V. geprägt und auch bereits als Veranstaltungsort von Reit- und Springturnieren etabliert. Die vorgesehene planungsrechtliche Sicherung und bedarfsgerechte Erweiterung des Reitplatzes umfasst ausweislich des vorgelegten Planungskonzeptes die Sicherung der vorhandenen Platzflächen in ihrer jetzigen Größe, die Schaffung einer Lagermöglichkeit für mobile Einrichtungen, die Errichtung eines wetterfesten Gebäudes für die Meldestelle, die Errichtung einer Tribüne mit Richterturm sowie die Schaffung von Parkmöglichkeiten für Anhänger. Die vorgesehene temporäre Nutzung des Plangebietes für das Konfirmandencamp 2017 aus Anlass des Reformationsjubiläums 2017 erfolgt in Form der Errichtung eines Zeltdorfes für den Zeitraum vom 22.05.2017 bis 15.09.2017, in dem auch regelmäßig Veranstaltungen stattfinden werden. Auch nach dem Konfirmanden- und Jugendcamp 2017 soll das Plangebiet jährlich (für max. eine Woche) für kirchliche Zwecke als Camp genutzt werden (Errichtung von Übernachtungs- und Veranstaltungszelten).</p> <p>Nach den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes ist die Fläche des Plangebietes des Bebauungsplanes N14 "Sondergebiet für sportliche und kirchliche Zwecke" als Grünfläche (Sportplatz) bzw. Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Boden-, Natur und Landschaft sowie Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt. Dem</p>	
--	--	--	--	--

		<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Referat 44 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle</p>	<p>vorgelegten Planungskonzept zum Bebauungsplan zufolge ist in dem in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Lutherstadt Wittenberg eine entsprechende Sondergebietsdarstellung vorgesehen, so dass die Aufstellung des B-Planes N14 mithin gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren erfolgt.</p> <p>Nach Abgleich des zum Planungsstand März 2016 vorgelegten Planungskonzeptes für den Bebauungsplan N14 "Sondergebiet für sportliche und kirchliche Zwecke" der Lutherstadt Wittenberg stehen die Erfordernisse der Raumordnung, sich insbesondere ergebend aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010), dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) und dem Sachlichen Teilplan "Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP DV), der Planung nicht entgegen. Die Planung ist in einem Bereich der Lutherstadt Wittenberg vorgesehen, für den keine freiraumstrukturellen Vorgaben im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten getroffen wurden.</p> <p>-----</p> <p>Hinweise: Im Hinblick auf die derzeit anhängigen Planungen zu den Straßenbauvorhaben "B2n Ostumfahrung Wittenberg, 3. Planungsabschnitt" sowie "B187 n Nordumfahrung Wittenberg" verweise ich auf die hierfür zuständige Landesstraßenbaubehörde.</p>	<p>-----</p> <p>Ende der Darstellung</p> <p>-----</p> <p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Die Landesstraßenbaubehörde und die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft wurden ebenfalls als Behörden im Planverfahren beteiligt.</p> <p>Die Landesstraßenbaubehörde hat mit folgender Stellungnahme</p>
--	--	--	---	---

		<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Referat 44 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle</p>	<p>Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beteiligen.</p> <p>Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gem. § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft getretenen gesetzlichen Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o.g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>vom 09.12.2016 ihre Zustimmung zu den vorgelegten Planunterlagen erklärt: "Die Planunterlage habe ich Ihrer Homepage entnommen und in Bezug auf meine Belange geprüft. Im Ergebnis der Überprüfung ist festzuhalten, dass der jetzige Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht mit dem Geltungsbereich für die Bundesstraßenplanung "B 2 Ostumfahrung Wittenberg, 3.PA" kollidiert bzw. hier keine Überlagerungen mehr bestehen. Der Bebauungsplan mit Stand September 2016 erhält wie vorliegend die Zustimmung."</p> <p>Die Regionale Planungsbehörde wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt und hat die Korrektur der Verfahrensstände der in der Begründung aufgeführten Raumordnungspläne gefordert.</p> <p>Zur Fortschreibung des Raumordnungskatasters werden die geforderten Unterlagen nach in Kraft treten des Bebauungsplans übergeben.</p>
--	--	--	---	---

2	30.01.2017	Landesverwaltungsamt PF 20 02 56 06003 Halle (Saale)	<p>Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate <b>obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und obere Naturschutzbehörde (Referat 407)</b> lässt sich im Ergebnis der Prüfung folgendes feststellen: Mit dem Bebauungsplan sollen einerseits Flächen für die reitsportliche Nutzung gesichert und entwickelt werden. Zum anderen sollen die Voraussetzungen für die temporäre Errichtung von Zeltstädten zur Durchführung von KonfiCamps mit bis zu 1.500 Personen ermöglicht werden. Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Lerchenbergsiedlung zwischen Maxim-Gorki-Straße und Nordendstraße.</p> <p>Belange der <b>oberen Immissionsschutzbehörde</b> werden von der Planung nicht berührt. Zuständig für die Fragen des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht erscheinen die unter Punkt 6.4 der Planbegründung dargestellten technischen und organisatorischen Maßnahmen grundsätzlich geeignet, den Schutz des angrenzenden Wohngebietes vor erheblichen Lärmbelästigungen zu gewährleisten.</p> <p>Aus Sicht der <b>oberen Naturschutzbehörde</b> wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen zum Immissionsschutz in der Begründung Kap. 6.4 wurden mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abgestimmt. Die Einhaltung der Grundsätze und Vorschriften der Freizeitlärmrichtlinie wird durch die Untere Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Durchführung des KonfiCamps geprüft.</p> <p>Die Belange des Artenschutzes wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch die Gutachten für die durch die Behörde vorgegebenen Arten: Dr. Zupke: Vögel und Kriechtiere Herr Rudloff: Tagfalter, Widderchen, Heuschrecken</p>
---	------------	--	--	--

			<p>BNatSchG i .V. m .dem Umweltschadengesetz (vom 10 Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.</p> <p>Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Wittenberg, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen</p>	<p>untersucht. In der Umweltprüfung ist dazu im Kap. 4.4.1 Artenschutzrechtliche Anforderungen ausgeführt, dass unter Maßgabe der Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen Kap 6.2. der Umweltprüfung) die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen sind.</p> <p>Der Landkreis Wittenberg wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p>
3	13.01.2017	Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg	<p>Durch die beteiligten Fachdienste (FD) <b>Umwelt - untere Wasserbehörde, Jugend und Schule, Regionalplanung und Raumordnung, Kreisstraßen und Liegenschaften</b> gibt es keine Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Entwurf.</p> <p><b>FD Umwelt - Untere Naturschutzbehörde</b> Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen naturschutzrechtlich keine grundlegenden Bedenken, wenn der Grünordnungsplan Bestandteil der Satzung wird. Bei kompletter Umsetzung der in diesem Plan benannten grünordnerischen Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass von den Planungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Begründung Das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und Baurecht ist in § 18 BNatSchG geregelt. Nach § 18 Abs. 1 ebenda ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen, die Eingriffe in</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die für den Ausgleich der durch temporären Nutzungen verursachten Eingriffe notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wurden in der Planzeichnung 1 von 3 als zeichnerische und textliche Festsetzung getroffen. Sie sind somit Bestandteil der Satzung. Die in der Begründung vorgenommene Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen zu Vorhabenträger und Stadt ermöglicht die vertragliche Bindung des Vorhabenträgers zur Umsetzung /Finanzierung der Maßnahmen in einem vorgegeben zeitlichen Rahmen durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages.</p>

		<p>Landkreis Wittenberg          Fachdienst Bauordnung          Breitscheidstraße 4          06886 Lutherstadt          Wittenberg</p>	<p>Natur und Landschaft erwarten lassen, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB) zu entscheiden.          Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen, analog der Eingriffsregelung nach § 14 ff BNatSchG, zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen in Form von Festsetzungen innerhalb oder auch außerhalb des Planes darzustellen. Die untere Naturschutzbehörde hat die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt zu überprüfen.          Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Planungsträger ist die Lutherstadt Wittenberg.</p> <p>Hinweis:          Durch die Planungen wird erst ein Biotopwertüberschuss erreicht, wenn die Zielbiotope des Grünordnungsplanes durch die benannten Maßnahmen der Vermeidung und Minderung, des Ausgleichs, des Ersatzes und der Gestaltung wiederhergestellt bzw. neu gestaltet sind.          Voraussetzung für die Aufnahme in ein Ökokonto ist die eindeutige Benennung und Zuordnung einer bzw. von Maßnahmen (mit</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.          Die angestrebte Zuordnung der Flächen /Maßnahmen, mit denen ein Biotopwertüberschuss erzielt wird, in ein Ökokonto wird entsprechend den notwendigen Anforderungen erfolgen.</p>
--	--	--	---	--



		<p>Landkreis Wittenberg          Fachdienst Bauordnung          Breitscheidstraße 4          06886 Lutherstadt          Wittenberg</p>	<p>Ausgangsbiotop und Zielbiotop).</p> <p><b>FD Umwelt - Untere Immissionsschutzbehörde</b>          Nach Durchsicht der Planunterlagen wird festgestellt, dass die mit immissionsschutzrechtlicher Stellungnahme vom 27.04.2016 ergangenen Anforderungen und Hinweise berücksichtigt sind. Es wird davon ausgegangen, dass bei Umsetzung der vorgesehenen betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen trotz der mit den Veranstaltungen verbundenen Lärm- und Schadstoffemissionen insbesondere für die angrenzende Wohnbebauung nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist.</p> <p><b>FD Umwelt - Untere Forstbehörde</b>          Gegen das geplante Bauvorhaben und deren Nutzung bestehen keine Bedenken, sofern die Planungsunterlagen im Randbereich zum nördlich angrenzenden Wald in der Weise angeglichen werden, dass die Waldfläche nicht überplant wird.          Begründung:          Das Bauvorhaben bezieht sich nicht auf Flächen, die Wald gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG sind.          Es grenzt allerdings nördlich an Wald (Robinienforst u. a. Flurstück 122) an (temporäre Nutzung als Zeltdorf). Mit Stellungnahme vom 29.07.2016 wurde darauf hingewiesen, dass eine Überplanung des Waldes, auch im geringen Flächenumfang, bei späterer Nutzung als Zeltplatz zur genehmigungspflichtigen Waldumwandlung führt. Zwischenzeitlich wurde die Karte 7-N14_Zielbiotope_Massnahmen_zum_GOP</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Stellungnahme der Unteren Forstbehörde erfolgte eine Abstimmung am 24.02.2017 zwischen Behörde und der Lutherstadt Wittenberg, da</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der vorliegende Bebauungsplan die Waldflächen nicht mit anderen baulichen Nutzungen überplant</li> <li>- ein Verfahren zur Waldumwandlung nicht erforderlich ist</li> </ul> <p>Die kartierten Waldbereiche im nördlichen Plangebiet (Karten Bestandsbiotope, Zielbiotope) sind zu klein, um sie in die Planzeichnungen 1 bis 3 flächenhaft zu übernehmen. Sie werden daher in die Grünflächenfestsetzung, die ein geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) umfasst einbezogen. Dabei ist festzuhalten, dass das BNatSchG höher wiegt, als das Waldgesetz Sachsen-Anhalt. Der Schutz des Waldes ist demzufolge gewährleistet.</p> <p>Die Untere Forstbehörde hat mit der Mail vom 27.01.2017 bestätigt, dass ihre Stellungnahme von Dezember 2016 unerheblich ist. Eine weitere Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
--	--	--	---	--

		<p>Landkreis Wittenberg          Fachdienst Bauordnung          Breitscheidstraße 4          06886 Lutherstadt          Wittenberg</p>	<p>bis an die tatsächliche Waldkante korrigiert.          Dies muss auch in den anderen          Planzeichnungen erfolgen:          1- N14_Planzeichnung_1 von 3-          dauerhafte_Nutzungen-Entwurf,          2- N14_Planzeichnung_2 von 3-          temporaere_Nutzung_Konficamp-Entwurf und          3- N14_Planzeichnung_3 von 3-          temporaere_Nutzung_Reitsport-Kirchencamp-          Entwurf</p> <p><b>E-Mail vom 27.01.2017</b>          Der Einwand seitens der UFB aus der          Stellungnahme im Dezember ist unerheblich.</p> <p>Hinweise:          Gem. § 29 Nr. 4 LWaldG ist es verboten, bei          Waldbrandgefahrenstufen 2 bis 5 in einem          Abstand von weniger als 30 Metern zum Wald          ein offenes Feuer außerhalb von öffentlichen          Grillplätzen anzuzünden.          Die bauplanungsrechtliche Festlegung von          Grillplätzen sollte geprüft werden.</p> <p><b>FD Umwelt - Untere Abfall- und          Bodenschutzbehörde</b>          Altlasten / Bodenschutz:          Die Hinweise zum Bodenschutz aus der          Stellungnahme der unteren Abfall- und          Bodenschutzbehörde vom 27.04.2016 wurden          in den Entwurf des BBP N 14 übernommen.          Weitere Hinweise sind seitens der unteren          Bodenschutzbehörde nicht erforderlich.          Abfallentsorgung:          Die Hinweise zur Abfallentsorgung aus der          Stellungnahme der unteren Abfall- und          Bodenschutzbehörde vom 27.04.2016 wurden          unter Punkt 6.4 übernommen. Weitere          Hinweise sind seitens der unteren</p>	<p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird im Kap.3.3          grünordnerisches Zielkonzept ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht die          Belange der Bauleitplanung. Er wird dem Veranstalter zur Kenntnis          und Beachtung übergeben. Eine weitere Abwägung ist nicht          erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere          Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
--	--	--	---	---

		<p>Landkreis Wittenberg          Fachdienst Bauordnung          Breitscheidstraße 4          06886 Lutherstadt          Wittenberg</p>	<p>Abfallbehörde nicht erforderlich.</p> <p><b>FD Gesundheit</b>          Im Ergebnis unserer Prüfung stimmen wir den vorgelegten Unterlagen zu, wenn zur Realisierung nachfolgend aufgeführte Forderungen aufgenommen werden:</p> <p>Gemäß § 13 (1) und (2) der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459) ist die Inbetriebnahme/bauliche Veränderung von Wasserversorgungsanlagen spätestens 4 Wochen vorher schriftlich dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Grundsätzlich ist diese Anzeige vom Unternehmer/Inhaber von sich aus vorzunehmen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Dabei ist zu beachten, dass die Zuleitungen von der Trinkwasserübergabestelle der Stadtwerke Wittenberg zu den jeweiligen sanitären Anlagen bzw. Containern kurz gehalten werden, damit ein Aufheizen der Leitungen besonders in den Sommermonaten minimiert wird.</p> <p>Auf die Einhaltung des § 17 TrinkwV 2001 wird hingewiesen.</p> <p>Vor Inbetriebnahme und bei länger dauernden Veranstaltungen (z. B. Konfi-Camp) ist in regelmäßigen Abständen nachzuweisen, dass das anliegende Wasser den Anforderungen des § 37 (1) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der jetzt gültigen Fassung entspricht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Belange der Bauleitplanung. Sie wird dem Vorhabenträger zur Kenntnis und Beachtung übergeben.</p>
--	--	--	---	---

		<p>Landkreis Wittenberg          Fachdienst Bauordnung          Breitscheidstraße 4          06886 Lutherstadt          Wittenberg</p>	<p><b>FD Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen</b>          1. Der erforderliche Löschwasserbedarf für die nach Bebauungsplan zulässige Bebauung ist nach Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 800 l/min (= 48 m³/h) für eine Löschzeit von 2 h anzusetzen (Grundschutz). Die Löschwasserversorgung ist durch geeignete Löschwasserentnahmestellen wie Hydranten, Flachspiegelbrunnen oder Löschteiche durch die Gemeinde sicherzustellen.</p> <p>2. Entsprechend der konkreten Nutzung eines Gebäudes kann darüber hinaus die Vorhaltung weiterer Löschwassermengen notwendig sein (Objektschutz). Eine diesbezügliche Beurteilung kann jedoch erst im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.          Rechtsgrundlagen:          - BrSchG LSA § 2 (2) Ziff. 1          - BauO LSA § 14 Ziff. 1          - Arbeitsblatt W 405 des DVGW</p> <p><b>FD Bauordnung</b>          Die maßliche Anbindung der Baufelder ist nicht ausreichend.          Die Errichtung des Konfi-Camps ist gem. § 2 Abs.4 Nr.15 BauO LSA ein Sonderbau und bedarf gem. § 58 BauO LSA einer Baugenehmigung.</p> <p><b>FD 63.61 Planung</b>          Die Vermaßung der Baufelder, Grünflächen und des Geltungsbereiches sind</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.          Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist aus dem öffentlichen Trinkwassernetz sichergestellt, siehe Begründung Kap.3.2 Stadttechnische Erschließung und 6.4 Auswirkungen auf die Umwelt. Die Löschwasserentnahmestellen liegen in der Nordendstraße /Ecke Johannes-Runge-Weg sowie an den Kreuzungspunkten der Maxim-Gorki-Straße mit dem Johannes-Runge-Weg und der Mozartstraße.</p> <p>Die Begründung wird im Kap. 6.4. Auswirkungen auf die Umwelt ergänzt, um die Aussage, für die temporäre Nutzung durch das KonfiCamp 2017 ist die durch den Grundschutz nicht erfasste Fläche von Nutzung mit Zelten ausgenommen.</p> <p>Bezüglich des Objektschutzes wird auf die Verantwortlichkeit des jeweiligen Bauherrn bzw. Vorhabenträgers im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens verwiesen.          Die Begründung wird im Kap. 6.4 Auswirkungen auf die Umwelt dahingehend ergänzt</p> <p>Die Stellungnahmen des FD Bauordnung und des FD 63.61 Planung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan wurde auf der Plangrundlage im Lagestatus ETRS89.UTM-32N georeferenziert erstellt. Die Übertragung der zeichnerischen Festsetzung in die Örtlichkeit ist aus den vorliegenden elektronischen Dateien geometrisch einwandfrei möglich. Dies betrifft insbesondere alle Baugrenzen.          Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bestehen nur wenige feste topografische Elemente, an denen eine normsetzende Bemaßung möglich ist. Es wird empfohlen, den Verlauf der Baugrenzen bzw.</p>
--	--	--	--	--

		Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg	unzureichend. Die Baufelder können in der Örtlichkeit und in den Planunterlagen nicht eindeutig zugeordnet werden. Es sollten vorhandene Punkte (wie z.B. Gebäude oder andere dauerhaft vorhandene Punkte) in die Vermaßung einbezogen werden.	die maßgeblichen Eckpunkte durch einen Vermesser in der Örtlichkeit zu vermarken. Unabhängig davon wurden die Planzeichnungen um mögliche Bemaßungen ergänzt.
4	14.12.2016	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld- Wittenberg Postfach 1255 06352 Köthen (Anhalt)	Wie bereits im Schreiben vom 26.04.2016 (Anm. Frühzeitige Beteiligung der Behörden) mitgeteilt, sind keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung von der beabsichtigten Planung betroffen. Hinweise: In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befinden sich derzeit folgende Raumordnungspläne in Aufstellung: 1. Sachlicher Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP Wind vom 27.05.2016, Beschluss Nr. 05/2016) 2. Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" (REP A-B-W 1. Entwurf vom 27.05.2016, Beschluss Nr. 03/2016)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Die in den Hinweisen erwähnten in Aufstellung befindlichen Raumordnungspläne sind bereits in der Begründung zum Entwurf im Kap. 1.4.1 enthalten. Die Verfahrensstände beider Raumordnungspläne werden entsprechend den Angaben in der Stellungnahme aktualisiert.
5	06.02.2017	MITNETZ Strom Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH 06076 Halle Saale	Nach Sichtung der Unterlagen zum Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 04.05.2016 weiterhin grundsätzliche Gültigkeit behält. Die Belange der enviaM wurden in dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt. Das betrifft insbesondere die Abgrenzung der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen-  Die in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange zum Schutz der Anlagen und der Nutzungen wurden in den Entwürfen des Bebauungsplanes berücksichtigt.

		<p>MITNETZ Strom Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH 06076 Halle Saale</p>	<p>Flächen zur temporären Nutzung als Camp in beiden Varianten.</p> <hr/> <p>Stellungnahme vom 04.05.2016 (Anm. Frühzeitige Beteiligung der Behörden) Im Bereich des o. g. Plangebietes befinden sich Energieversorgungsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM). Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) ist Leitungsnetzbetreiber der enviaM. In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Hochspannungsanlagen ersichtlich. Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann. Aus heutiger Sicht plant MITNETZ STROM keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen der enviaM. Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten. Für vorhandene 110-kV-Freileitungen gelten Schutzstreifenbreiten. Diese sind im beiliegenden Bestandsplanwerk farbig dargestellt (grün schraffiert). Innerhalb des Schutzstreifens sind Baumaßnahmen generell nicht gestattet, ebenso wie das Abstellen von Baumaschinen oder die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien. Die Einrichtung von Stellplätzen geschieht auf</p>	<hr/> <p>Darstellung des Inhalts der Stellungnahme vom 04.05.2016 (frühzeitige Beteiligung)</p>
--	--	--	--	---

		<p>MITNETZ Strom Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH 06076 Halle Saale</p>	<p>eigene Gefahr (Eisabwurf). Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten (einschließlich Arbeitsfahrzeuge) dürfen im Schutzstreifen von Freileitungen nicht behindert werden. Wir weisen Sie darauf hin, dass in den Schutzstreifen von Freileitungen grundsätzlich keine Pflanzmaßnahmen zulässig sind. Bei Pflanzungen außerhalb der Schutzstreifen ist darauf zu achten, dass Bäume auch bei Erreichung ihrer Endwuchshöhe keine Gefährdungen der Freileitungen darstellen. In der Nähe dieser Bereiche sollte eher das Anpflanzen niedrigwachsender Gehölze, Hecken oder Sträucher erfolgen. Eine Endwuchshöhe von 3,0 m darf nicht überschritten werden. Bitte beachten Sie, dass die landschaftspflegerischen Maßnahmen innerhalb von Schutzstreifen zur Genehmigung beantragt werden müssen. Bei Berücksichtigung der vorgenannten Forderungen und Hinweise bestehen zum Vorhaben keine Einwände. Wir bitten Sie, uns bei den Planungen und Aufstellungen, welche im Rahmen dieses Bebauungsplanes erarbeitet werden, weiterhin zu beteiligen.</p> <hr/> <p>Hinweis zur Nutzung als KonfiCamp: Im Bereich der östlichen Ecke der Sonderfläche (für Zeltdörfer) verläuft eine Mittelspannungsfreileitung der Stadtwerke Wittenberg. Hier sehen wir den geplanten Abstand von 3,0 m zur dargestellten Leitungsachse sehr kritisch. Gemäß geltenden DIN VDE –Normen sollte aus unserer Sicht ein Mindestabstand von 7,5</p>	<p>Ende der Darstellung</p> <hr/> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Nachfrage bei den Stadtwerken der Lutherstadt Wittenberg bestätigten diese per Mail am 20.02.2017, dass die 20 kV-Freileitung derzeit außer Betrieb ist und das bis zum Ende des Jahres 2017 so bleibt. Daher reichen die festgesetzten 3,0 m Sicherheitsabstand aus.</p> <p>Für die dauerhaft festgesetzte landwirtschaftliche Nutzung (Planzeichnung 1 von 3) im Bereich der Freileitung ist keine Festsetzung von Sicherheitsabständen erforderlich.</p>
--	--	--	--	--

		<p>MITNETZ Strom Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH 06076 Halle Saale</p>	<p>m zum Bezugspunkt Leitungssachse eingehalten werden. Der Abstand ergibt sich aus 3,0 m waagerechten Schutzabstand zum nächsten Leiterseil + dessen Auslenkung bei Windlast sowie dem zusätzlichen Sicherheitsabstand von 2,0 m und anderen Einflüssen. Bitte wenden Sie sich zur Klärung an den zuständigen Netzbetreiber dieser Freileitung bzw. an die Stadtwerke.</p> <p>Aus heutiger Sicht bestehen keine weiteren Hinweise.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns am fortlaufenden Verfahren.</p>	
6	16.01.2017	<p>50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin</p>	<p>Im Plangebiet befinden sich keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen und es sind in nächster Zeit keine Anlagen geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
7	30.01.2017	<p>Verbundnetz Gas AG Hauptreferat Genehmigungswesen Postfach 241263 04332 Leipzig</p>	<p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Zum vorliegenden Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung. Im angefragten Bereich befinden sich keine vorhandenen und keine geplanten Anlagen der VGS. Aus Sicht der VGS bestehen keine</p>	<p>Die Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahmen für Anlagen der VGS wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>



		<p>Verbundnetz Gas AG Hauptreferat Genehmigungswesen Postfach 241263 04332 Leipzig</p>	<p>Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich Anlagen der ONTRAS, die vormals im Eigentum der VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig ("VNG"), standen (siehe Hinweis im Briefkopf). Die Anlagen liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. (Anm. Es folgt eine Auflistung von 4 Anlagen mit Angaben zu Eigentümer, Bezeichnung und notwendigem Schutzstreifen)</p> <p>In den vorliegenden Planunterlagen ist der Verlauf der Anlagen dargestellt und gekennzeichnet. Wir gehen von einer lagegenauen Darstellung der Anlagen auf der Grundlage der übergebenen Bestandspläne bzw. der vor Ort ermittelten Trasse. Bei Beachtung und Einhaltung folgender Hinweise und Auflagen erteilen wir unsere Zustimmung in Bezug auf die Anlagen von ONTRAS.</p> <p>1. dauerhafte Nutzungen Planzeichnung 1/3 Die Leitungstrasse FGL 214.06 bzw. der Leitungsschutzstreifen liegt innerhalb der geplanten Ausgleichsmaßnahmen A2, A5 und G2. Auflage: Die Wiederherstellung der Flächen nach der temporären Nutzung ist dem nachfolgend benannten zuständigen Betreiber/ Dienstleister anzuzeigen.</p> <p>2. temporäre Nutzung Planzeichnung 2/2 Die Leitungstrasse der FGI 214.06 bzw. der Leitungsschutzstreifen liegt außerhalb der Baugrenze für die festgesetzte Fläche de</p>	<p>Die Stellungnahmen für die Anlagen der ONTRAS wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Lage wurde Vor-Ort durch ein Vermessungsbüro erfasst und in die Planunterlagen übernommen.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen A2 dem Vorhabenträger des KonfiCamps zugeordnet. Die Stellungnahmen wird ihm zu Kenntnis und Beachtung übergeben. Die Ausgleichsmaßnahmen A5 ist ebenfalls einem Vorhabenträger zugeordnet, als externe Ausgleichsmaßnahmen eines separaten Planverfahrens. Die Stellungnahmen wird ihm zu Kenntnis und Beachtung übergeben. Die Gestaltungsmaßnahmen G2 ist bisher nichtzugeordnet. Bei der späteren Umsetzung werden die Vorgaben der Auflage beachtet.</p> <p>Die Stellungnahmen wird dem Vorhabenträger des Konficamps zu Kenntnis und Beachtung übergeben.</p>
--	--	--	--	---

		<p>Verbundnetz Gas AG Hauptreferat Genehmigungswesen Postfach 241263 04332 Leipzig</p>	<p>Konficamps. Auflage: Events sind vom Veranstalter /Investor mind. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit der konkreten Einrichtungs/Aufstellungsplanung beim zuständigen Betreiber/Dienstleister anzuzeigen. Vor Beginn der Event-Ausrichtung sind Einweisungen in den genauen Kreuzungs- und /oder Näherungsbereich v.g. Anlagen durch den zuständigen Betreiber/Dienstleister durchführen zu lassen. zuständiger Betreiber: ONTRAS Gastransport GmbH Netzbereich West Herr Möller An der B184 06779 Raguhn Tel. (034906)414-51 Fax (034906)414-97 Mobil 0170/22 66 455 Sofern sich vor Ort Maßnahmen zum Schutz der Anlagen ergeben, werden diese eigenverantwortlich vom Betreiber /Dienstleister der Anlage festgelegt, schriftlich fixiert und zu Lasten des Veranstalters umgesetzt.</p> <p>3.temporäre Nutzungen Reitsport, Kirchencamp Planzeichnung 3/3 Die Leitungstrasse FGL 214.06 bzw. der leitungsschutzstreifen liegt zum Teil in der festgesetzten Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen Auflage: wie unter v.g. Punkt 2</p> <p>4. Grünordnungsplan –Zielbiotop Die Leitungstrasse der FGL 214.06 liegt zum Teil in befestigtem Weg (Schotter), versiegeltem Weg und Ruderalflur.</p>	<p>Die Stellungnahmen wird dem Vorhabenträger des Reitturniers zu Kenntnis und Beachtung übergeben.</p>
--	--	--	--	---

		<p>Verbundnetz Gas AG Hauptreferat Genehmigungswesen Postfach 241263 04332 Leipzig</p>	<p>Auflage: Die Auflagen unter Punkt 1, Punkt 5.5 und 5.6. sind zu beachten.</p> <p>5. allgemeine Hinweise /Auflagen 5.1. Der Abriss des Garagenkomplexes ist mind. 4 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn der GDMcom mit Ausführungsunterlagen schriftlich durch den Bauausführenden anzuzeigen („Schachtscheinverfahren“) In dieser Phase der Arbeiten werden die Ansprechpartner, die vor Ort tätig werden, benannt. 5.2 Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/ gefährden können 5.3 Für unter Druck stehende Ferngasleitungen gilt insbesondere a.) Im Schutzstreifen dürfen keine Arbeiten wie Tiefbau, Bohren, Fräsen oder Rammen durchgeführt werden, außer wenn im Arbeitsbereich die Leitung sichtbar freigelegt wurde. Bei Parallellage reicht es, wenn die Leitung im Abstand von maximal 20 m sichtbar freigelegt ist. b.) Bei Arbeiten im Schutzstreifen wird durch ONTRAS immer eine Aufsicht gestellt Die Aufsicht ist weisungsbefugt hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an die Anlagensicherheit, zum Schutz Dritter und/oder zum Arbeitsschutz und kann aus diesen Gründen die Arbeiten einstellen lassen. Daraus dem Bauherrn und/oder seinen Beauftragten evtl. entstehende Kosten trägt ONTRAS nicht. Je nach</p>	<p>Der Abriss des Garagenkomplexes wurde im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen eines anderen Planverfahrens sowie im Auftrag der Lutherstadt selbst Wittenberg bereits im Jahr 2016 beendet.</p>
--	--	--	--	--

		<p>Verbundnetz Gas AG Hauptreferat Genehmigungswesen Postfach 241263 04332 Leipzig</p>	<p>Umfang und Dauer der Bauarbeiten behält sich ONTRAS vor, die Kosten der Aufsicht dem Bauherrn in Rechnung zu stellen. ONTRAS wird für diesen Fall vor dem Beginn der Arbeiten mit dem Bauherrn eine vertragliche Regelung vereinbaren.</p> <p>5.4 Generell ist die Nutzung der Fläche über der der ONTRAS Anlage (d.h. FGL einschl. Schutzstreifenbreite) nicht gestattet.</p> <p>5.5. Johannes-Runge-Weg, Begründung mit Umweltbericht, Punkt 4.1 dauerhafte Nutzungen, Verkehrsflächen, S. 28; Punkt 4.2, zeitlich befristete Nutzungen, Verkehrsflächen, S. 30; Punkt 4.3 temporäre Nutzungen Reitturnier, Verkehrsflächen, S. 33</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, erfolgt im Nachhinein eine Erneuerung/Ausbau vom Johannes- Runge-Weg, behält sich der Betreiber der Anlage vor, eine Diagnose an der Ferngasleitung 214 06 durchzuführen. Das heißt, es wird eine Kontrolle des Rohrzustandes und der Schweißnähte mittels zerstörungsfreien Prüfverfahren durchgeführt.</p> <p>Im Ergebnis der Überprüfung werden dann die erforderlichen Schutzmaßnahmen (z B Nachisolierung des Leitungsrohres oder Rohr-Auswechslung) festgelegt. Die Diagnose und Sicherung erfolgt auf Kosten des Veranlassers.</p> <p>Die Planungen/Baumaßnahmen sind bei der GDMcom zur Stellungnahme einzureichen. Die Planunterlagen sind, mit eingetragendem Anlagenbestand, einzureichen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht die Belange der Bauleitplanung.</p> <p>Der Ausbau des Johannes-Runge-Weges ist weder für die temporären noch für die dauerhaften Nutzungen erforderlich. siehe Begründung Kap. 3.2 verkehrliches Zielkonzept.</p> <p>Der Ausbau des Johannes-Runge-Weges kann derzeit zeitlich nicht eingeordnet werden. Der Johannes-Runge-Weg befindet sich in gemeindlicher Baulastträgerschaft. Die Hinweise, den Ausbau betreffend werden dem zuständigen Fachbereich Öffentliches bauen zur Kenntnis und Beachtung übergeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird dem</p>
--	--	--	---	---

			<p>5.6 inner Erschließung des Camps über Querwege, Begründung Punkt 3.2, S. 19</p> <p>Auch hier weisen wir ausdrücklich darauf hin, erfolgt im Nachhinein eine Erneuerung/Ausbau der Querwege (Wegeanschluss an den Johannes-Runge-Weg) im Bereich der Ferngasleitung behält sich der Betreiber der Anlage vor, eine Diagnose an der FGL 214.06 durchzuführen. Die Planungen/Baumaßnahmen sind bei der GDMcom zur Stellungnahme einzureichen. Die Planunterlagen sind, mit eingetragendem Anlagenbestand, einzureichen.</p> <p>5.7. Die Ihnen mit der GDNcom Stellungnahme zum Planungskonzept, Schreiben vom 03.05.2016 übergebenen „Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS“ sind zu beachten und einzuhalten</p> <p>5.8 Der Bauherr/Vorhabenträger ist auf diese Regelungen hinzuweisen.</p>	<p>Vorhabenträger des Konficamps, der die Herstellung der Querwege als innere Erschließung des Camps vorbereitet und umsetzt, zur Kenntnis und Beachtung übergeben.</p> <p>Die Übergabe erfolgte bereits an den Vorhabenträger des Konficamps.</p> <p>Der Vorhabenträger des Konficamps sowie der für den Ausbau kommunaler Straßen zuständige Fachbereich Öffentliches bauen erhalten die Stellungnahme zur Kenntnis und Beachtung.</p>
8	08.12.2016	GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNL Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel	<p>Wir antworten zugleich im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			<p>Unter <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> steht Ihnen das kostenfreie Online-Portal BIL für die Leitungsauskunft zur Verfügung. Dort werden Ihre Anfragen automatisch auf Betroffenheit geprüft. So erfahren Sie umgehend, welche BIL Teilnehmer von Ihrer Anfrage betroffen sind und welche Teilnehmer mit ihren Leitungen nicht im Anfragebereich liegen. Weitere Informationen zum BIL Portal erhalten Sie ebenfalls unter <a href="http://bil-leitungsauskunft.de">http://bil-leitungsauskunft.de</a></p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Der Hinweis auf die Leitungsauskunft über das Online –Portal wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde die Betreiber weiterer im Plangebiet befindlicher Leitungen zur Prüfung der Betroffenheit ihrer Belange und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p>
9	09.12.2016	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH Postfach 1165 04851 Torgau	Unsererseits wird gegen die genannte Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
10	20.12.2016	Stadtwerke Lu. Wittenberg GmbH Postfach 100113 06871 Lutherstadt Wittenberg	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stimmen wir dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zu.</p> <p>Gas /Wasser Der Schutzstreifen der Gasleitung und der beiden Speicherleitungen im Bereich des Johannes-Runge-Weges ist mit gelben Säulen markiert und sollte stets freigehalten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird dem Vorhabenträger zur Kenntnis und Beachtung übergeben.</p>

			<p>werden. Der Trinkwasserzählerschacht wurde im Auftrag des Reformation e.V. errichtet. Nach Abschluss des Lutherjahres wird er zurückgebaut. Sollte seitens der Stadt der Wunsch bestehen, den Schacht dauerhaft zu belassen, ist zu klären, wer die Gebühren für den Zähler übernimmt bzw. die Kosten für Zählerein- und -ausbau zu den jeweiligen Veranstaltungen trägt.</p> <p>Strom Die Stromversorgung kann prinzipiell aus der am 06.12.2016 neu errichteten Trafostation TS 3020 "Johannes-Runge-Weg" sichergestellt werden.</p>	<p>Der Trinkwasserschacht soll dauerhaft bestehen bleiben. Die Übernahme der entstehenden Kosten für Zähler / Ein- und Ausbau wird separat zwischen der Lutherstadt Wittenberg und den Stadtwerken Lutherstadt Wittenberg GmbH geklärt</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird dem Vorhabenträger zur Kenntnis und Beachtung übergeben</p>
11		<p>ELW Entwässerungsbetrieb Heinrich-Heine-Straße 8 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	nicht geantwortet	
12	12.12.2016	<p>Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Ost Gropiusallee 1 06846 Dessau</p>	<p>Die Planunterlage habe ich Ihrer Homepage entnommen und in Bezug auf meine Belange geprüft. Im Ergebnis der Überprüfung ist festzuhalten, dass der jetzige Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht mit dem Geltungsbereich für die Bundesstraßenplanung "B 2 Ostumfahrung Wittenberg, 3.PA" kollidiert bzw. hier keine Überlagerungen mehr bestehen. Der Bebauungsplan mit Stand September 2016 erhält wie vorliegend die Zustimmung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

13	19.01.2017	<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Kühnauer Straße 161 06846 Dessau</p>	<p>Mit den vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan N14 ist die Ausweisung des Plangebietes "Sondergebiet für sportliche und kirchliche Zwecke" geplant. Damit sollen die Voraussetzungen für die Sicherung/ Erweiterung des Reitplatzes und die jährliche Durchführung von Konfirmandentreffen und weiterer kirchlicher Veranstaltungen sowie die temporäre Nutzung als Konfi- und Jugendcamp 2017 an diesem Standort erfüllt werden.</p> <p>Dabei kann festgestellt werden, dass bei der Planung die Bedeutung der regionalen Landwirtschaft Beachtung gefunden hat. Wie im "- Entwurf - Umweltprüfung mit Grünordnungsplan-Stand 30.09.2016 -" festgestellt wird, ergeben sich für die temporär genutzten Ackerflächen für das KonfiCamp 2017 keine gravierenden Folgen; die Flächen werden nach dem Camp wieder in eine intensive ackerbauliche Nutzung überführt. Gleichzeitig beanspruchen die geplanten Ausgleichsmaßnahmen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken.</p> <p>Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und /oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind von dem Vorhaben gegenwärtig nicht betroffen.</p> <p>Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung wird weder inhaltlich noch räumlich geändert. Das Planverfahren wird mit dem Beschluss über die Satzung beendet. Eine weitere Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
----	------------	---	--	---



			<p>Anhalt weder anhängig noch geplant.</p> <p>Ferner gibt es aus Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU - Förderperiode 2014-2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE 2014-2020) keine Einwände.</p> <p>Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und /oder räumlich geändert wird.</p>	
14	04.01.2017	Landesamt für Verbraucherschutz SA Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost Postfach 1802 06815 Dessau-Roßlau	<p>Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen aus Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten ergab keine Einwände. wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.</p> <p>Hinweise: Diese Stellungnahme ersetzt nicht unsere Stellungnahme im immissionschutz-, wasser-, abfall-, bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und unsere Erlaubnis bzw. die Verpflichtung der Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen im Rahmen der Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 34 des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz).</p> <p>Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht die Belange der Bauleitplanung. Sie werden dem Vorhabenträgern zur Kenntnis und zur Beachtung übergeben.</p> <p>Eine weitere Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

		Landesamt für Verbraucherschutz SA Derzernat 54 Gewerbeaufsicht Ost Postfach 1802 06815 Dessau-Roßlau	Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der eventuellen Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Vorankündigung zwei Wochen vor Beginn an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dessau, nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung- BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl Teil 1, S. 1283) wird hingewiesen.  Die notwendige endgültige Stellungnahme aus Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn die Bauantragsunterlagen für die einzelnen Objekte mit gewerblicher Nutzung bzw. Gesellschaftsbauten vom Bauordnungsamt vorliegen.	
15		Handwerkskammer Halle-Saale Abt. Betriebsberatung Postfach 110355 06017 Halle	nicht geantwortet	
16	29.12.2016	Industrie- u. Handelskammer Halle- Dessau Kontaktbüro Bitterfeld Niemegker Straße 1d 06749 Bitterfeld-Wolfen	Der Entwurf zum Bebauungsplan sowie seine Begründung wurden durch die IHK Halle-Dessau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft. Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand werden aufgrund der vorliegenden Planung keine grundsätzlichen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			<p>Bedenken angezeigt.</p> <p>Da sich jedoch Teile des beplanten Areals im Besitz privater Eigentümer befinden, sollte vor Beschluss des B-Planes mit allen betroffenen Eigentümern eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.</p> <p>Weitergehende Anregungen und Hinweise zum vorliegenden Entwurf bestehen derzeit nicht.</p>	<p>Bei der Inanspruchnahme von Flächen privater Eigentümer für Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich um die Wiederherstellung der Vegetationsdecke nach der temporären Nutzung als Konficamp. Aufwertungsmaßnahmen, Pflanzmaßnahmen und Schutzmaßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe durch temporäre und dauerhafte Nutzungen wurden auf kommunalen Flächen im Eigentum der Lutherstadt Wittenberg festgesetzt.</p>
17		<p>Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Wittenberg Melanchthonstraße 3a 06873 Lutherstadt Wittenberg</p>	nicht geantwortet	
18	14.12.2016	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation SA Elisabethstraße 15 06847 Dessau</p>	<p>Die erneute Beteiligung bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.</p> <p>Meiner Stellungnahme vom 26.04.2016 zur vorhergehenden Beteiligung ist bezüglich der Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) nichts hinzuzufügen. Die hierzu auf der Seite 35 der Begründung zum Bebauungsplan sowie in den Planzeichnungen 1, 2 und 3 jeweils unter</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters wurden nach der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 26.04.2016 als Hinweise auf die Planzeichnungen 1 bis 3 sowie in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Dem Hinweis aus der Stellungnahme folgend, werden die Hinweise in den Planzeichnungen und der Begründung dahingehend geändert, dass sich im Plangebiet keine Höhen- oder Festpunkte anderer Netze befinden.</p>

		<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation SA Elisabethstraße 15 06847 Dessau</p>	<p>"Belange der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters" aufgeführten Hinweise und Vorgaben gelten weiter und es wird davon ausgegangen, dass diese beachtet werden. Dieser Hinweis bezieht neben den Grenzeinrichtungen auch Vermessungsmarken des amtlichen Höhen- und "Festpunktfeldes" mit ein. Entsprechend den Unterlagen der Landesvermessung sind im Plangebiet weder Höhen- noch Festpunkte anderer Netze, der Lage- bzw. Schwere vorhanden. Ändern Sie dies im Hinweis.</p> <hr/> <p>Stellungnahme vom 26.04.2016 (Anm. Frühzeitige Beteiligung der Behörden) Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 176), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.</p> <p>Insofern hat der für die Baumaßnahmen</p>	<p>Eine weitere Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <hr/> <p>Darstellung des Inhalts der Stellungnahme vom 26.04.2016 (frühzeitige Beteiligung)</p>
--	--	---	--	--

			<p>verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o.a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden. Zusätzlich bitte ich bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahmen verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.</p> <hr/>	<p>Ende der Darstellung</p> <hr/>
19	09.12.2016	<p>LA für Denkmalpflege und Archäologie SA Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle</p>	<p>Abt. Denkmalpflege Gegen das Vorhaben werden aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken erhoben.</p> <p>Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme der Abt. Archäologie des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt.</p> <p>Abt. Archäologie nicht geantwortet</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abt. Archäologie hat keine eigene Stellungnahme im Verfahren abgegeben. Eine weitere Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

20	23.01.2017	Landesamt für Geologie und Bergwesen SA Postfach 156 06035 Halle	<p>Das LAGB hatte mit Schreiben vom 02.05.2016 bereits eine Stellungnahme zu den Vorentwurfsplanungen des Bebauungsplanes abgegeben.</p> <hr/> <p>Stellungnahme vom 02.05.2016 (Anm. Frühzeitige Beteiligung der Behörden)</p> <p><b>Bergbau:</b> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor.</p> <p><b>Geologie</b> Zum Bebauungsplan "N14-Sondergebiet für sportliche und kirchliche Zwecke" der Stadt Wittenberg gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen aus geologischer Sicht keine Bedenken. Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Bei Neubebauungen wird empfohlen, Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.</p> <p>Hinweis zu Archivdaten: Im Westteil des Plangebietes (westlich des Johannes-Runge-Weges) sind in der Landesbohrdatenbank des LAGB 3 Brunnen, welche in den Jahren 1961, 1964 und 1995 errichtet wurden, mit den</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird im Kap. 6.4. „Auswirkungen auf die Umwelt“ um die Angaben des Landesamtes zu bergbaulichen Anlagen /Arbeiten und geologischen Aussagen ergänzt.</p> <hr/> <p>Darstellung des Inhalts der Stellungnahme vom 02.05.2016 (frühzeitige Beteiligung)</p>
----	------------	--	---	--

		<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen SA Postfach 156 06035 Halle</p>	<p>Schichtenverzeichnissen erfasst. Die Brunntiefen werden mit 42 bis 61,5 m angegeben. Über eine heutige Existenz der Brunnen bzw. in welchen Zustand diese sich noch befinden, hat die Abteilung Geologie des LAGB keine Kenntnisse.</p> <hr/> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten erneute Prüfungen zum Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p><b>Bergbau:</b> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor.</p> <p><b>Geologie:</b> Die Hinweise der Stellungnahme vom 02.05.2016 wurden in die Begründung übernommen. Es werden keine weiteren Hinweise und Empfehlungen gegeben.</p>	<p>Ende der Darstellung</p> <hr/>
21	02.02.2017	<p>Polizeirevier Wittenberg Juristenstraße 13 a 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen zum B-Plan N14 Sondergebiet für sportliche und kirchliche Zwecke bestehen von Seiten der Polizei keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

22	07.12.2016	Kreiskirchenamt Wittenberg Jüdenstraße 35 06886 Lutherstadt Wittenberg	Die Planunterlagen wurden von uns geprüft und wir teilen Ihnen mit, dass wir gegen das Bauvorhaben keine Einwände haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
23		Kathol. Kirchengemeinde Mauerstraße 14 06886 Lutherstadt Wittenberg	nicht geantwortet	
24	19.01.2017	LandesZentrum Wald Sachsen-Anhalt Betriebsleitung Große Ringstraße 38820 Halberstadt	Das Landeszentrum Wald hat die Unterlagen zur Anhörung zum Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom 25.02.2016 wird Ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des Landeswaldzentrums geprüft. Die Vorschläge aus der frühzeitigen Beteiligung wurden umgesetzt.  Bitte beachten Sie die Hinweise des Betreuungsförstamtes Annaburg.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Betreuungsförstamt Annaburg wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Eine weitere Abwägung ist nicht erforderlich.
25	19.12.2016	Herr Berg Naturschutzbund Kreisverband e.V. Waldsiedlung 5 06901 Kemberg	telefonische Rückäußerung durch Herrn Berg am 19.12.2016: Der Nabu hat keine Einwände gegen die vorgelegten Planunterlagen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.



Abwägung B-Plan N14 Sondergebiet für sportliche und kirchliche Zwecke

---

26		Vetter GmbH Hinsdorfer Weg 1 06780 Zörbig, OT Salzfurtkapelle	nicht geantwortet	
27	19.12.2016	Stadt Zahna-Elster Am Rathaus 1 06895 Zahna	Die Belange der Stadt Zahna-Elster werden durch das Planverfahren nicht berührt. Es werden keine Einwendungen, Hinweise oder Ergänzungen zum Verfahren eingebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
28		Stadt Oranienbaum- Wörlitz Franzstraße 1 06785 Oranienbaum	nicht geantwortet	
29		Gemeinde Rabenstein/Fläming OT Garrey/Zixdorf / Amt Niemegk Großstraße 6 14823 Niemegk	nicht geantwortet	
30	08.12.2016	Stadt Treuenbrietzen mit OT Marzahna, OT Lobbese Großstraße 105 14929 Treuenbrietzen	Durch die Planung werden die Belange der Stadt Treuenbrietzen nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Abwägung B-Plan N14 Sondergebiet für sportliche und kirchliche Zwecke

---

31	09.01.2017	Gemeinde Niedergörsdorf OT Wergzahna Dorfstraße 14f 14913 Niedergörsdorf	Die Belange der Gemeinde Niedergörsdorf werden durch den Bebauungsplan N14 Sondergebiet für sportliche und kirchliche Zwecke nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
32	09.01.2017	Stadt Coswig (Anhalt) Fachbereich Stadtplanung Am Markt 1 06869 Coswig (Anhalt)	Nach Einsichtnahme in die Planungsunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass planungsrechtliche Belange der Stadt Coswig (Anhalt) und der angrenzenden Ortschaften durch die Planung nicht betroffen sind bzw. beeinträchtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
33		Stadt Kemberg Burgstraße 5 06901 Kemberg	nicht geantwortet	
34	15.12.2016	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Betreuungsforstamt Annaburg Holzdorfer Straße 01 06925 Annaburg	Nach Prüfung der uns z.Z. vorliegenden Unterlagen werden durch das Plangebiet für das geplante Vorhaben keine Waldflächen in Anspruch genommen. Auf Grund einer nördlich des Plangebietes unmittelbar angrenzenden Waldfläche möchten wir darauf hinweisen, dass bei der weiteren Planung die §§ 16 und 29 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) von Sachsen-Anhalt, in der zur Zeit geltenden Fassung vom 25.02.2016, zu berücksichtigen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die §§ 16 (Schutz des Waldes, Grundsätze) und 29 (Gefährdung durch Feuer) werden dem Vorhabenträger zur Kenntnis und Beachtung bei der Durchführung des Konflicamps übergeben.  Durch die dauerhaft festgesetzten Nutzungen, Grünfläche (geschütztes Biotop) und landwirtschaftliche Fläche gehen keine Gefährdungen der nördlich angrenzenden Waldflächen aus.

<p>a</p>	<p>24.01.2017</p>	<p>Bürgerstellungnahme</p>	<p>Welche Lärmschutzmaßnahmen werden für die Anwohner konkret getroffen, um Belästigungen und die Minderung der Wohnqualität zu vermeiden? Was ist zum Belang Schall diesbezüglich vorgesehen?</p> <p>Wie wird die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit für das anliegende Wohngebiet gewährt?</p> <p>Wie wird die Verkehrsführung geregelt und organisiert, z. B. Zulieferungsverkehr, Versorgungsfahrzeuge usw.</p> <p>Sind zwischen Campleitung und Vertretern des Wohngebietes regelmäßige Zusammenkünfte zum Austausch von Informationen geplant? Unter dem Motto: „Wir brauchen Sie nicht als Teamer - aber als guten Nachbarn!“</p> <p>Entspricht die Flächengröße zwischen Lerchenbergsiedlung und Nordendstraße den gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung dieser geplanten Massenveranstaltung zwischen Mai und September 2017? Haben die geplanten 15 Dörfer pro Durchgang, die 1500 Teilnehmer und die Teamerinnen und Teamer den gesetzlich vorgeschriebenen Platz, zuzüglich ausreichende Fläche für Veranstaltungszelte und Bühnen?</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält im Kap.6.4 „Auswirkungen auf die Umwelt“ die notwendigen Aussagen zum Lärmschutz, der durch die Anwendung der Freizeitlärm-Richtlinie gewährleistet wird. Die Beachtung und Durchsetzung der Vorgaben der Richtlinien wird im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde des Landkreises als zuständige Behörde überwacht.</p> <p>Die Thematik -Ordnung, Sicherheit Sauberkeit- betrifft nicht die Belange der Bauleitplanung. Sie sind inhaltlich in diesem Verfahren nicht zu klären.</p> <p>In der Begründung im Kap. 3.2 „verkehrliches Zielkonzept“ ist ausgeführt, dass die Zufahrt zum Camp aus Richtung Süden ausschließlich den Notfallfahrzeugen vorbehalten ist. Das bedeutet, dass alle anderen Fahrzeuge, die das Camp befahren müssen, von der Nordendstraße in den Johannes-Runge-Weg einfahren.</p> <p>Die Abstimmung zwischen Veranstalter der Camps und den Vertretern des Wohngebietes betrifft nicht die Belange der Bauleitplanung. Nach Auskunft des Veranstalters ist vor Beginn des Campaufbaus eine umfängliche Information der Anwohner geplant.</p> <p>Die Relation zwischen Flächengröße des Sondergebietes und der Anzahl der Teilnehmer betrifft nicht die Belange der Bauleitplanung. Mit dem Bebauungsplan, hier temporäre Nutzung KonfiCamp, wird die Möglichkeit der Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen für das Camp geklärt. Die Umsetzung des KonfiCamps innerhalb der Flächen unterliegt der Campingplatz-Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt und wird im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens durch den Landkreis Wittenberg überwacht.</p> <p>Für die Ausübung des Reitsports sind in Planzeichnung 1 von 3 die</p>
----------	-------------------	----------------------------	--	--

Bürgerstellungnahme

		<p>Bürgerstellungnahme</p>	<p>Ab wann nutzt der Reitverein das Gelände für Training und Turniere?</p> <p>Wie ist die Nutzungsplanung des Campgeländes nach 2017 geregelt? Welche Betreiber, wer hat das Sagen? Wie wird Lärmschutz und Sicherheit in den nachfolgenden Jahren im Einklang gebracht?</p>	<p>notwendigen Festsetzungen getroffen. Dabei ist Reitsport als dauerhafte Nutzung vorgesehen. Das Gelände wird seit 1997 für den Reitsport genutzt. Das bedeutet, dass die als Sondergebiet „Reitsport“ festgesetzten Flächen ganzjährig für Trainingszwecke genutzt werden können.</p> <p>Die Regelungen für das Turnier, das seit 1998 jährlich einmal im Mai (bisher das 3. Wochenende) stattfindet enthält die Planzeichnung 3 von 3. Dabei ist das Turnier als wiederkehrende temporäre Nutzung vorgesehen. Die getroffenen Festsetzungen gelten nur für den Zeitraum des Turniers und beinhalten neben den sportlich zu nutzenden Flächen vor allem Flächen, die während des Turniers als Stellflächen genutzt werden dürfen.</p> <p>Nach Beendigung des KonfiCamps, das als temporäre Nutzung bis zum 31.10.2017 zeitlich befristet ist, werden :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Flächen nördlich des Walls als Sondergebiet „Reitsport“ festgesetzt und stehen damit dem Reitsport zur Verfügung (Planzeichnung 1 von 3).</li> <li>- die Flächen westlich des Walls und westlich des Johannes-Runge-Wege entsprechend ihrer Funktion dauerhaft als Grünflächen festgesetzt (Planzeichnung 1 von 3). Während des Turniers werden die Flächen temporär als Stellplätze festgesetzt (Planzeichnung 3 von 3).</li> <li>- die Flächen südlich des Walls dauerhaft als Grünfläche festgesetzt (Planzeichnung 1 von 3) Temporär kann diese Fläche genutzt werden als Sondergebiet „Kirchencamp“ für 35 Tage pro Jahr im Zeitraum vom 01.05.-31.10. eines jeden Jahres sowie als Flächen für Stellplätze während des Turniers (Planzeichnung 3 von 3).</li> </ul> <p>Es ist davon auszugehen, dass durch die dauerhafte Nutzung er Flächen für den Reitsport keine Lärmschutzmaßnahmen für die Anwohner erforderlich werden.</p> <p>Die Nutzung als Kirchencamp, die auf 35 Tage pro Jahr im Zeitraum vom 01.05.- 31.10 (= 10% der Jahrestage) befristet ist, gelten die Regelungen der Freizeitlärm-Richtlinie, deren Einhaltung durch die Immissionsschutzbehörde des Landkreises als zuständige Behörde überwacht wird.</p>
--	--	----------------------------	--	---

b	01.02.2017	Bürgerstellungnahme	<p>Meine Befürchtung einer erheblich verringerten Wohnqualität durch massive Lärmbelästigung konnte auch mit dieser Überarbeitung nicht ausgeräumt werden.</p> <p>Welche Lärmschutzmaßnahmen werden von der Stadt und/oder der Camp-Leitung zum Schutz der Anwohner getroffen, insbesondere nach der Erfahrung des Probecamps im August 2016? Wie wird die Wohnqualitätsminderung vermieden und welche Schallschutzschritte werden im Vorfeld erfolgen?</p> <p>Wo liegen die maximal zu erwartenden Lärmpegel zu den Tages- und Nachtzeiten und wer überwacht diese?</p> <p>In welchem Rhythmus erfolgen auf dem Reitplatz die Turniere?</p> <p>Welcher Umfang (sowohl in zeitlicher als auch humaner Perspektive) ist für die weitere Nutzung des Camps als Konfirmandentreffen sowie der kirchlichen Veranstaltungen einzukalkulieren?</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält im Kap.6.4 „Auswirkungen auf die Umwelt“ die notwendigen Aussagen zum Lärmschutz, der durch die Anwendung der Freizeitlärm-Richtlinie gewährleistet wird. Die Beachtung und Durchsetzung der Vorgaben der Richtlinien wird im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde des Landkreises als zuständige Behörde überwacht.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan enthält im Kap. 3.1 „städtebauliches Zielkonzept“, die Aussage, dass das Reitturnier seit 1998 jährlich durchgeführt wird.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan enthält im Kap. 3.1 „städtebauliches Zielkonzept“, die wesentlichen Aussagen zu zeitlichen Nutzung der Flächen und den angedachten Zielgruppen für das Sondergebiet „Kirchencamp“.</p> <p>Die Flächen des Konficamps (Planzeichnung 2 von 3) werden nicht vollumfänglich für die jährlichen Kirchencamps nachgenutzt. Vielmehr werden :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Flächen nördlich des Walls als Sondergebiet „Reitsport“ festgesetzt und stehen damit dem Reitsport zur Verfügung (Planzeichnung 1 von 3 ).</li> <li>- die Flächen westlich des Walls und westlich des Johannes-Runge-Wege entsprechend ihrer Funktion dauerhaft als Grünflächen festgesetzt (Planzeichnung 1 von 3).</li> </ul> <p>Während des Turniers werden die Flächen temporär als Stellplätze festgesetzt (Planzeichnung 3 von 3) genutzt.</p>
---	------------	---------------------	--	---

		<p>Bürgerstellungnahme</p>	<p>Das Veranstaltungsrecht räumt kirchlichen Veranstaltungen einige Ausnahmen ein: Wie wird auf dem Gelände des Bebauungsplans N14 für Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und Brandschutz der Anwohner gesorgt? Wird es aufgrund der zahlreich geplanten Teilnehmer für 2017 eine ständige Absicherung des Geländes und damit auch der Anwohner durch Fachpersonal Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst geben?</p> <p>Sind die Grundstückszufahrten über die Maxim-Gorki- Straße grundsätzlich immer gewährleistet?</p> <p>Welche Ansprechpartner existieren sowohl in der Stadt als auch im Reformationsjubiläum 2017 e. V. oder der EKM für aufkommende Fragen?</p> <p>Im Bebauungsplan wird eine entsprechende Umweltprüfung erwähnt. Wie erfolgt diese und sind die Ergebnisse dieser öffentlich einzusehen? Erfolgt diese nur für die Flora oder auch für die Fauna? Wird das in diesem Gebiet lebende Wild durch das Camp in das Wohngebiet gedrängt? Welche Schutzmaßnahmen erfolgen dort?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Flächen südlich des Walls dauerhaft als Grünfläche festgesetzt (Planzeichnung 1 von 3) Temporär kann diese Fläche genutzt werden als Sondergebiet „Kirchencamp“ für 35 Tage pro Jahr im Zeitraum vom 01.05.-31.10. eines jeden Jahres sowie als Flächen für Stellplätze während des Turniers (Planzeichnung 3 von 3).</li> </ul> <p>Die Thematik -Ordnung, Sicherheit Sauberkeit, Brandschutz der Anwohner- betrifft nicht die Belange der Bauleitplanung. Sie sind inhaltlich in diesem Verfahren nicht zu klären.</p> <p>Es ist nicht vorgesehen, die Fläche der Maxim-Gorki-Straße in das KonfiCamp einzubeziehen. Die Abgrenzung erfolgt auf der nördlichen Straßenseite, so dass die Grundstückszufahrten gewährleistet sind.</p> <p>Die Abstimmung zwischen Veranstalter der Camps und den Vertretern des Wohngebietes betrifft nicht die Belange der Bauleitplanung. Ansprechpartner ist der Veranstalter. Nach Auskunft des Veranstalters ist vor Beginn des Campaufbaus eine umfängliche Information der Anwohner geplant.</p> <p>Die Umweltprüfung war Bestandteil der öffentlich ausgelegten Unterlagen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Umweltprüfung erfolgte entsprechend der Anlage 1 zum BauGB und umfasst neben den Schutzgütern Flora und Fauna die weiteren Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Schutzgebiete und die FFH- und Vogelschutzrichtlinie.</p>
--	--	----------------------------	--	---

		Bürgerstellungnahme	Bleibt der Grünstreifen, welcher an der Maxim - Gorki - Straße anschließt definitiv erhalten?	Der Grünstreifen nördlich der Maxim-Gorki-Straße ist dauerhaft als private Grünfläche festgesetzt. Beachtlich für die Erhaltung der Pflanzen sind die Vorschriften, die innerhalb der gekennzeichneten Schutzstreifen der 110 kV-Freileitung gelten. Darauf wird auch in der Planzeichnung 1 von und nachrichtliche Übernahmen und Hinweise unter Punkt 1 Hauptversorgungsleitungen- Gas und Strom hingewiesen.
--	--	---------------------	---	---

**Fazit:**

Die Abwägung der Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange umfasst vor allem bereits berücksichtigte Belange der Behörden und TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplan sowie Hinweise, die der Vorhabenträger in der Durchführung zu beachten hat. Im Weiteren wurden durch Abstimmung mit den Behörden Klarstellungen zu Einwendungen erreicht. (LK WB, Untere Forstbehörde, Stadtwerke GmbH)

Die Abwägung der Bedenken und Anregungen der Bürger betrifft vor allem die persönlichen Betroffenheiten von Anwohnern bei der Durchführung des Konficamps und stellt die Berücksichtigung der angezeigten Belange in der Begründung zum Bebauungsplan bzw. die behördlichen Zuständigkeiten im Baugenehmigungsverfahren dar.

Im Ergebnis der Abwägung sind redaktionelle Anpassungen/Aktualisierungen in Bezug auf Hinweise der TÖB vorzunehmen,

Diese Änderungen und Feststellungen bedürfen keiner Planänderung.

Für die Sicherung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, verursacht durch die temporäre Nutzung des KonfiCamps, wurde ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.